



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juli 2016

Nummer 30

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“ hier: Gläubigeraufruf	791
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ sowie dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“ hier: Gläubigeraufruf	791
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2015	792
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Änderungshinweise für die Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen	793
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)	794
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards	794
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	795
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Mark Landin	795
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark OT Gollmitz ...	796

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung einer Biogasfackel in 16928 Groß Pankow OT Neudorf	796
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 16928 Groß Pankow OT Kuhbier/Kuhsdorf	797
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	797
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Legehennenanlage am Standort 17268 Boitzenburger Land, OT Hardenbeck	798
Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Alt Golm im Landkreis Oder vom 7. Juli 2016	799
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Bernau - Neuhof HT 1100 (Mast 1 - 103) mit den Abzweigen Klosterfelde (Mast 1K - 14K) und Liebenwalde (Mast 1L)“	800
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	801
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	801
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	802

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“

hier: Gläubigeraufruf

Vom 20. Juni 2016

Das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 20. Juni 2016 (ZA 2.2.-57.07.12) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 10. August 2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), eine Verbotserfügung gegen den Verein „Nationaler Widerstand Dortmund“.

Die Verbotserfügung ist mittlerweile unanfechtbar geworden (Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 03.08.2015).

Mit Erlass vom 07. August 2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“ aufgefordert,

bis zum 24. August 2016

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim

Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ sowie dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“

hier: Gläubigeraufruf

Vom 21. Juni 2016

Das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 21. Juni 2016 (ZA 2.2.-57.07.12) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 12.04.2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), eine Verbotserfügung gegen den Verein „Bandidos MC Chapter Aachen“ sowie dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“.

Die Verbotserfügung ist nunmehr unanfechtbar geworden (Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 03.08.2015).

Mit Erlass vom 03.08.2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 05. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ und dessen Teilorganisationen „Chi-

canos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“ aufgefordert,

bis zum 24. August 2016

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim

Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.“

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2015

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 4. Juli 2016

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 10 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 26. Januar 2006 (GVBl. II S. 30), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Förderabgabeverordnung vom 16. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 30), werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt:

1 Steinsalz und Sole (§§ 16 und 17 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 25 869 629,70 €

Produktionsmenge (Deutschland): 1 524 868,22 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 16,97 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 16,97 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BbgFördAV beträgt **0,170 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,085 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 (§ 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 0812 11 900 (alt: 1421 11 903 und 1421 11 909), 0812 12 103 (alt: 1421 12 133 und 1421 12 139), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2015, wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 856 473 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 137 096 000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 6,25 €/t

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 3,12 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 wird auf 3,12 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 18 BbgFördAV beträgt **0,219 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummer 0812 12 307 (alt: 1421 12 307), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2015, wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 21 659 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 3 877 000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 5,59 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 5,59 Euro pro Tonne fest-gesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,279 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 2332 11 103 (alt: 2640 11 130), 2332 11 105 (alt: 2640 11 150) und 2332 11 107 (alt: 2640 11 170), herausgegeben vom Statistischen Bundes- amt, Wiesbaden 2015, wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	562 297 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	6 892 000 m ³
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	81,59 €/m ³
13 v. H. des Quotienten aus Produktions- wert und Produktionsmenge:	10,61 €/m ³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz- ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 10,61 Euro pro Ku- bikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **1,061 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bo- denschätz-ziffer 5 (§ 21 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungs- zeitraum 2015 in Brandenburg ausschließlich für balneolo- gische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 21 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Änderungshinweise für die Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 18/2016 - Verkehr
Sachgebiet
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 6. Juli 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit Bekanntgabe der „Technischen Lieferbedingungen für Stra- ßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bi- tumen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)“, der „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/ Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)“ und der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)“ wurden unter anderem zusätzliche Prüfungen zur Erfahrungssammlung an Straßenbau- und Poly- mermodifizierten Bitumen eingeführt.

Die Regelwerke sind mit folgenden Runderlassen eingeführt:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Land- wirtschaft, Abteilung 4, Nummer 27/2013 - Verkehr vom 21. November 2013 (ABl. S. 3014) (TL Bitumen-StB 07/13)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Land- wirtschaft, Abteilung 4, Nummer 29/2014 - Verkehr vom 2. April 2014 (ABl. S. 605) (ZTV Asphalt-StB 07/13)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Land- wirtschaft, Abteilung 4, Nummer 30/2014 - Verkehr vom 2. April 2014 (ABl. S. 606) (TL Asphalt-StB 07/13).

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Num- mer 04/2016 vom 3. Juni 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) neue Regelungen für die Durchführung dieser Prüfungen bekannt gegeben.

Hiermit werden die geänderten Regelungen des BMVI zur Durchführung der Prüfungen an Straßenbau- und Polymermo- difizierten Bitumen für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Richtlinien für das Aufstellen
von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten
(RAB-ING)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 19/2016 - Verkehr
Sachgebiet 05.2:
Grundlagen des Brücken- und Ingenieurbaus
Vom 11. Juli 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die inhaltlich überarbeiteten Richtlinien (RAB-ING) ersetzen die bisherigen Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-BRÜ).

Aufgrund der Einführung der Eurocodes, der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) sowie der Einführung der Anweisungen zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) wurden die Neufassung und Erweiterung der Richtlinien erforderlich.

Hiermit wird die RAB-ING für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Anwendung des RAB-BRÜ, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 34/1999 vom 1. November 1999 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht), wird aufgehoben.

Die RAB-ING werden zukünftig als Loseblattsammlung auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau RAB-ING“ veröffentlicht und sind nach den „Austauschanweisungen“ des Bundes zu aktualisieren.

Die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg und die DEGES werden gebeten, die Erfahrungen mit der Anwendung der RAB-ING sorgfältig zu erfassen und jeweils einen Erfahrungsbericht bis zum 31. Oktober 2017 dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat 45 vorzulegen. Hinweise der Landkreise und kreisfreien Städte werden bei Bedarf ebenfalls zur Kenntnis genommen.

**Genehmigung für die Erprobung der Abweichung
von landesrechtlichen Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4
Vom 6. Juli 2016

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Zuständigkeit der Stadt Guben gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung und die Zuständigkeiten der Städte Wittenberge und Bad Liebenwerda gemäß § 5 Absatz 2 BbgStEG in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a Absatz 3 BbgStEG bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von 13 Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Die Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau, in der Gemarkung Schönwerder, Flur 3, Flurstücke 10, 11, 25, 27, 32, 35, 42/1, 54/1 und 78 dreizehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00716)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 16278 Mark Landin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16278 Mark Landin, in der Gemarkung Landin, Flur 1, Flurstücke 183 und 208 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04416)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
vier Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark
OT Gollmitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Gollmitz, Flur 2, Flurstücke 146, 157, 287 und 288 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04415; G02516; G02616)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung einer Biogasanlage
in 16928 Groß Pankow OT Neudorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Der Landwirtschaftsbetrieb Jörn Ahlers GmbH & Co. KG, Koloniestraße 13 in 16928 Groß Pankow OT Neudorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Helle** (Landkreis Prignitz), Flur 3 Flurstück **191** eine **Anlage zum Abfackeln von Biogas** zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt,
Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von Windkraftanlagen in 16928 Groß Pankow
OT Kuhbier/Kuhdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Die Firma WP Vormark Generalunternehmen GmbH & Co. KG, Schiffbauerdamm 12, 10117 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kuhbier, Flur 5, Flurstücke 6, 7, 162, 8/2, 26, 33 und 163 sowie Flur 4 Flurstück 39/1 und auf den Grundstücken in der Gemarkung Kuhdorf, Flur 1 Flurstücke 39/1, 2/3, 184, 240, 239 dreizehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 VGE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Kerkow-Welsow KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, in der Gemarkung Kerkow, Flur 1, Flurstück 223 und Flur 2, Flurstück 107 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M122 mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einem Rotordurchmesser von 122 m, einer Nabenhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen **Monat vom 03.08.2016 bis einschließlich 02.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 in 16278 Angermünde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 03.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Postfach 1138 in 16272 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25. Oktober 2016 um 10:00 Uhr im Saal des Dorfgemeinschaftsvereins Pinnow, Am Dorf-**

teich 12 in 16278 Pinnow erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Legehennenanlage am Standort 17268 Boitzenburger Land, OT Hardenbeck

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Der Landwirtschaftsbetrieb Jürgen Werner, Rosenower Straße 1 a in 17268 Boitzenburger Land, Ortsteil Hardenbeck beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Rosenower Straße 1 a in 17268 Boitzenburger Land OT Hardenbeck **in der Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flurstück 342** die bestehende Legehennenanlage mit Freilandhaltung wesentlich zu ändern. (Az.: G07715)

Die geplante Änderung umfasst die Erweiterung der vorhandenen Legehennenanlage um einen weiteren Stall mit 14.990 Tierplätzen und den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Damit erhöht sich die Tierplatzkapazität der Anlage auf 39.990 Legehennen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG wurde für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Alt Golm im Landkreis Oder vom 7. Juli 2016

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2016

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 7. Juli 2016 (Reg.-Nr.: T 16-65.039-67-50/02-16) ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in der Gemarkung Alt Golm, Flur 3, Flurstück 70, 73, 75 der Firma HTS Landschaftsgestaltungs GmbH, Lebbiner Straße 24, 15859 Storkow Mark, festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I über einen Ablagerungszeitraum von ca. 10 Jahren und einer maximalen Abfallablagerungsmenge von ca. 1,6 Mio. m³ auf einer Gesamtfläche von 8,02 ha, davon Ablagerungsfläche 6,9 ha mit einer maximalen Höhe im Plateaubereich (einschließlich Oberflächenabdichtung) von ca. 116 m NHN,

auf dem Grundstück in

Gemarkung Alt Golm
Flur 3
Flurstücke 70, 73, 75

wird auf Antrag der Firma HTS Landschaftsgestaltungs GmbH, Lebbiner Straße 24, 15859 Storkow Mark - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 25.06.2013

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deckblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist über die auf der Internetseite www.crv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 28.07.2016 bis 11.08.2016** im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, Zimmer 110, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:

<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.281034.de>

Landesamt für Umwelt,
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ersatzneubau der
110-kV-Freileitung Bernau - Neuhof HT 1100
(Mast 1 - 103) mit den Abzweigen Klosterfelde
(Mast 1K - 14K) und Liebenwalde (Mast 1L)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 27. Juni 2016

Die E.DIS AG plant den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Bernau - Neuhof HT 1100 (Mast 1 - 103) mit den Abzweigen Klosterfelde (Mast 1K - 14K) und Liebenwalde (Mast 1L) in Gemarkungen der Landkreise Barnim und Oberhavel.

Auf Antrag der E.DIS AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 8. Juli 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 20, Flurstücke 398 (tlw.) und 399 (tlw.) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,00 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Mai 2015, Az.: LFB-19.02-7020-6/07/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15 in 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen
Vom 12. Juli 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Groß Muckrow, Flur 2, Flurstück 221, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,0902 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Mai 2016, AZ: LFB 23.07-7020-06-02-16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. September 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bernsdorf Blatt 221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bernsdorf	2	69/5	Gebäude- und Freifläche, Kremnitzstraße 31	900 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Nebengebäude, Stallgebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.08.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Im Termin am 07.06.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 32/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. September 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6263** eingetragene Grundstück und das im Erbbaugrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7004** eingetragene Erbbaurecht; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Finsterwalde Blatt 6263:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 246/1, groß 5.286 m²
 Flur 9, Flurstück 247/2, groß 104 m²
 Flur 9, Flurstück 247/3, groß 215 m²
 Flur 9, Flurstück 247/4, groß 2.546 m²
 Flur 9, Flurstück 247/5, groß 4.551 m²

Finsterwalde Blatt 7004:

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Finsterwalde Blatt 6263 unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundstücks

Flur 9, Flurstück 246/1, groß 5.286 m²
 Flur 9, Flurstück 247/2, groß 104 m²
 Flur 9, Flurstück 247/3, groß 215 m²
 Flur 9, Flurstück 247/4, groß 2.546 m²
 Flur 9, Flurstück 247/5, groß 4.551 m²

dort eingetragen in Abteilung II Nr. 1 befristet bis zum 31.12.2016

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gewerbeobjekt (ehemaliger holzverarbeitender Betrieb mit Nebengebäuden und Gewerbehallen) belegen Weststraße 5 (z. T. gewerblich, z. T. wohnbauliche Nutzung - überwiegend leer stehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 06.02.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf:

Finsterwalde Blatt 6263:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 246/1, groß 5.286 m²
 Flur 9, Flurstück 247/2, groß 104 m²
 Flur 9, Flurstück 247/3, groß 215 m²
 Flur 9, Flurstück 247/4, groß 2.546 m²
 Flur 9, Flurstück 247/5, groß 4.551 m²: 1,00 EUR.

Finsterwalde Blatt 7004:

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Finsterwalde Blatt 6263 unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundstücks

Flur 9, Flurstück 246/1, groß 5.286 m²

Flur 9, Flurstück 247/2, groß 104 m²
 Flur 9, Flurstück 247/3, groß 215 m²
 Flur 9, Flurstück 247/4, groß 2.546 m²
 Flur 9, Flurstück 247/5, groß 4.551 m²

dort eingetragen in Abteilung II Nr. 1 befristet bis zum 31.12.2016: 1,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 24/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. September 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Henzen-dorf Blatt 69** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzendorf, Flur 1, Flurstück 19, Größe: 1.940 qm
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Postanschrift: Zur Siedlung 5, 15898 Neuzelle
 Bebauung: leerstehendes Wohnhaus und Nebengebäude

Im Termin am 14.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 13/13

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 20. September 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 1322** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 29, Flurstück 19/1, Verkehrsfläche, Kummersdorfer Str., Größe: 37 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Storkow, Flur 29, Flurstück 19/2, Landwirtschaftsfläche, Kummersdorfer Str., Größe: 3.398 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 26.000,00 EUR.

Nutzung: brachliegende Landwirtschaftsfläche, teilweise Bauland, nebst abribsreifer Gartenhäuser und Schuppen

Postanschrift: Kummersdorfer Str., 15859 Storkow
 AZ: 3 K 149/14

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 20. September 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 1696** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 29, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Kummersdorfer Str., Größe: 4.745 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Nutzung: brachliegende Landwirtschaftsfläche mit teilweiser vertragsloser Nutzung, partiell baureifes Land
 Postanschrift: Kummersdorfer Str., 15859 Storkow
 AZ: 3 K 154/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 21. September 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302,

a) das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 238** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	6	9	Gebäude- und Freifläche, Am Reiherhorst 5	2.542

b) die im Grundbuch von **Grünheide Blatt 631** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
3	6	8	Gebäude- und Freifläche, Am Reiherhorst	611
4	6	12	Gebäude- und Freifläche, Am Peetzsee	182

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde

a) in das Grundbuch von Grünheide Blatt 631 am 29.06.2015
 b) in das Grundbuch von Grünheide Blatt 238 am 21.07.2015

eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung des Grundstücks	Verkehrswert in Euro
Grundbuch von Grünheide Blatt 238	
lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 9:	307.660,00
Grundbuch von Grünheide Blatt 631	
lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 8:	67.730,00
lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 12:	5.460,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Am Reiherhorst 5, 15537 Grünheide

Bebauung: Auf dem Grundstück Grünheide Blatt 238, lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 9 befinden sich 3 desolate DDR-typische Wochenendhäuser in Tafelbauweise und ein desolater Bootsschuppen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. August 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 448** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11.432/1.000 (Elf, vierhundertzweiunddreißig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²
nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/4

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss links.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 51/13

Zwangsversteigerung 3.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. August 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 447** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11.432/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²: infolge Fortführung Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 3 m²; Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 66 m²; Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²

Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/3 bezeichnet.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich der Zuordnung an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 17 geändert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 50/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. August 2016, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 449** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,345/1.000 (Sieben, dreihundertfünfundvierzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²
nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/5

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Dachgeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 52/13

Zwangsversteigerung 3.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. August 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 606** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m² nach Fortführungsmittelteilungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 100.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 - Zufahrt über den Lessingweg.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 56/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. September 2016, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 845** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 17, Flurstück 15, Größe 905 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 167.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Sachsenkorsso 21. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 26/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 20. September 2016, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zossen Blatt 163** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 65, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche, Lehmannstraße, Töpchiner Weg, Größe 4.725 m²

lfd. Nr. 66, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 571, Erholungsfläche, Lehmannstraße, Größe 705 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 127.000,00 EUR festgesetzt worden.
Es entfallen auf Flurstück 399: 105.000,00 EUR
Flurstück 571: 22.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.06.2015 eingetragen worden.

Die unbebauten Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen Töpchiner Weg bzw. Gerichtsstraße (Flurstück 399) und Lehmannstraße (Flurstück 571).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 21/15

**Zwangsversteigerung zum Zwecke
der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. September 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10197** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 1180, Gebäude- und Freifläche, Neue Parkstr. 5, Größe 740 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Luckenwalde, Neue Parkstraße 5. Es ist bebaut mit einem Verbrauchermarkt, Bj. ca. 1996, Nutzfläche ca. 403,50 m², Zuhörfäche ca. 3,67 m² und ca. 6 Pkw-Stellplätzen, Bj. ca. 1996.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 125/14

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.